



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss FBD-1**

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde (siehe B II.6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601)



- 6) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B II.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

### **Verlangen auf Herausgabe**

des Originals zu dem in Ablichtung beigelegten Schreiben vom 22. November 2007 sowie des mit diesem Schreiben übersandten Gutachtens beziehungsweise der mit diesem Schreiben übersandten Rechtsbewertung sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten Schriftstücke abgelegt oder auffindbar sind,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP.

Der Ausschuss ersucht weiter um die Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank.

Es wird darum gebeten, die beigelegten Beweismittel **bis 3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

### **Begründung**

Das beigelegte Schriftstück verweist auf eine Begutachtung oder Rechtsbewertung durch Freshfields Bruckhaus Deringer zu Cum-/Ex-Geschäften in Leerverkaufsfällen. Die dazu vorgetragenen Argumente sind für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB



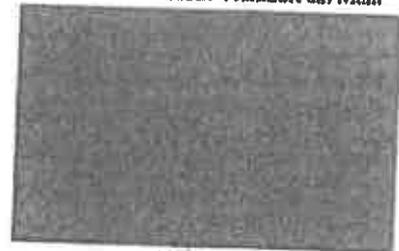
FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

FRANKFURT AM MAIN  
Taunusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main

Fortis Bank (Nederland) NV  
[REDACTED]

Rokin 55

1012 KK Amsterdam



DATE 22<sup>nd</sup> November 2007



### German Share Dealings over Dividend Date - 2008

You have asked for our views on the German tax consequences of a particular share dealing through the Frankfurt Stock Exchange over dividend date after 31<sup>st</sup> December 2006. In our Opinion Letter dated 30<sup>th</sup> March 2007 (copy attached) we have discussed the pertinent questions as far as the German taxation of the Transaction is concerned. Since the issue of the Opinion Letter no material changes of law which could affect the analysis had to be observed. Further, the German Tax Authorities have not expressed any views on amended §§ 20, 44, 45a of the German Income Tax Act in the meantime. Also expert literature has not expressed any views which are in conflict with our analysis.

According to the Annual Tax Act 2008 (*Jahressteuergesetz 2008*) the general abuse-provision § 42 AO will be amended as of 1<sup>st</sup> January 2008. However, as in our view the changes to § 42 AO don't contain any material changes compared with the current version of this provision the Tax Exposure Analysis under 11.1 to 11.8 in our Opinion Letter should not be affected by this amendment.

Yours sincerely

Holger Häuselmann  
Rechtsanwalt - Steuerberater

Encl.